

POINT OF SALE

Bedingungen der HypoVereinsbank

Stand 01/2018

1. Vertragsgegenstand

Diese Point of Sale Bedingungen (nachfolgend »POS-Bedingungen«) stellen die Grundlage für die Teilnahme des Kunden (nachfolgend »Händler«) an kartengestützten Point of Sale Zahlungssystemen (nachfolgend »POS-Zahlungssysteme«) durch Nutzung eines POS-Betreibernetzes sowie die Bereitstellung von POS-Terminals als Miet- und/oder Kaufterminals, sowie die Installation, Instandhaltung und Wartung dieser Terminals einschließlich der Beseitigung von Störungen im POS-Netzbetrieb dar.

2. Leistungsumfang

Die UniCredit Bank GmbH (nachfolgend »Bank«) bietet dem Händler die Nutzung von POS-Zahlungssystemen (insbesondere Zahlungen im electronic-cash System der Deutschen Kreditwirtschaft, im System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft, im elektronischen Lastschriftverfahren »ELV« und mit Kredit-, Flotten- und Kundenkarten) über das POS-Betreibernetz und die dahinter geschaltete Abwicklung an.

Die Bank ist berechtigt, sich für diese Aufgaben eines Erfüllungsgehilfen, der von der Deutschen Kreditwirtschaft als Netzbetreiber im electronic cash-System zugelassen ist, zu bedienen.

3. Einbeziehung der Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft

Ergänzend zu diesen POS-Bedingungen gelten nachfolgende Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft, die wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Kunden und Bank sind:

- Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft, Anlage 1
- Technischen Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen), Anlage 2
- Bedingungen für die Teilnahme am System Geldkarte der Deutschen Kreditwirtschaft, Anlage 3

4. Abwicklung der Zahlungen**4.1 Allgemeines**

Die Bank übernimmt im Rahmen der Abwicklung der Zahlungen über ein POS-Betreibernetz insbesondere folgende Aufgaben:

- das Routing von electronic cash-Anfragen an das für die jeweilige Karte zuständige Autorisierungssystem sowie die Rückmeldung der Antworten an das Terminal;
- das Routing von Kreditkartenanfragen an die zuständige Kreditkartengesellschaft, sowie Rückmeldung der Antwort an das Terminal;
- das Erstellen und Weiterleiten von Umsatzdateien;
- das Erstellen von Abrechnungsunterlagen für den Händler;
- das Entgegennehmen der offline im Terminal gebuchten Geldkarten-Umsätze und Weiterleiten an die Evidenzzentrale der Bank im Falle der Akzeptanz der GeldKarte.

Für die Korrektheit der Autorisierungsanfragen und -antworten sowie für den Inhalt der erfassten Daten wird seitens der Bank keine Haftung übernommen.

Im Betreibernetz werden die POS-Umsätze im Zuge der Autorisierungsanfrage gespeichert. Hieraus werden die für den beleglosen Zahlungsverkehr geeigneten Dateien erstellt. Nach einem erfolgten Terminalkassenschnitt werden diese Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber an die Bank weitergeleitet, so dass diese die Forderungen von den Karteninhabern auf Basis dieser Daten einziehen kann.

4.2 Terminalkassenschnitt

Der Händler hat mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Terminalkassenschnitt (nachfolgend »Kassenschnitt«) durchzuführen. Unabhängig davon ist die Bank und der POS-Netzbetreiber jederzeit berechtigt einen systemseitigen Kassenschnitt für die online übertragenen Umsätze durchzuführen. Im Terminal gespeicherte Offline-Umsätze sind hiervon nicht betroffen.

Im System GeldKarte erfolgt die Verrechnung der Umsätze über die Evidenzzentrale der Bank. Die POS-Umsätze werden nach dem vom Händler ausgelösten Kassenschnitt unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf den Kassenschnitt folgenden Bankarbeitstag, zur Gutschrift weitergegeben, sofern die öffentlichen Kommunikationsnetze und Empfangssysteme bereitstehen.

Die Einhaltung von Fristen zur Autorisierung der Forderungen, insbesondere der sich aus den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am electronic-cash-System ergebenden Fristen obliegt ausschließlich dem Händler. Die Bank und der POS-Netzbetreiber übernehmen diesbezüglich keine Haftung oder Verpflichtung.

4.3 Einziehungsauftrag

Der Händler beauftragt die Bank, die Umsätze von den Karteninhabern auf Basis der sich aus dem Terminalkassenschnitt ergebenden Daten einzuziehen und dem Händler gutzuschreiben.

4.4 Kontoführung

Der Händler verpflichtet sich, die Umsätze auf ein Kontokorrentkonto bei der Bank gutzuschreiben zu lassen.

5. Pflichten des Unternehmens

Der Händler ist verpflichtet, jede Weiterleitungsregel oder Maßnahmen gleicher Wirkung, die darauf abzielen, Transaktionen über bestimmte Kanäle oder Prozesse abzuwickeln, sowie alle anderen Technik- und Sicherheitsstandards und -anforderungen, die den Umgang mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken oder Zahlungsanwendungen tragen, betreffen, diskriminierungsfrei anzuwenden und keine dieser Marken zu diskriminieren.

6. Entgelte**6.1 Entgelte für Leistungen der Bank**

Für die Leistungen der Bank gelten die vereinbarten Preise und Entgelte. Die Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Soweit keine Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, bestimmt die Bank die Höhe von Entgelten und Preisen nach Billigen Ermessen gemäß § 315 BGB.

6.2 Zahlungsmodalitäten

Die vereinbarten Preise und Entgelte werden monatlich für den vergangenen Monat per Lastschrift von einem Konto des Händlers eingezogen.

Der Händler erteilt der Bank hierfür eine entsprechende Ermächtigung und erhält eine Abrechnung.

Der Händler hat unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Durchführung eines Terminalkassenschnitts, zu überprüfen, ob der Zahlungseingang zu den entsprechenden von der Bank und dem POS-Netzbetreiber im Namen des Händlers zum Lastschritfeinzug eingereichten Umsätze korrekt erfolgt ist. Reklamationen hat der Händler unverzüglich an die Bank in Textform zu richten. Jeder Reklamation sind Kopien der Kassenschnitte beizufügen.

Gegen Ansprüche der Bank kann der Händler nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Dem Händler steht die Geltendmachung eines Zurückweisungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7. Anforderungen, Nutzung und Funktionen der Terminals

7.1 Anforderungen an Terminals

Es werden ausschließlich Terminals eingesetzt, die über eine entsprechende Zulassung (»typ-zugelassene electronic cash-Terminals«) von der Deutschen Kreditwirtschaft verfügen. Der Anschluss eines Terminals an Kassen oder Kassensysteme des Händlers ist nur in Abstimmung mit der Bank im Rahmen der Zulassungsbestimmungen des electronic cash-Systems möglich.

7.2 Nutzung der Terminals

Die Terminals dürfen vom Händler ausschließlich zur Durchführung von Zahlungen in den vertraglich vereinbarten Zahlungssystemen (»Zahlungsvorgänge«) genutzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Terminal die technische Möglichkeit bietet, andere als die vertraglich vereinbarten Zahlungsvorgänge abzuwickeln.

7.3 Terminalfunktion »electronic-cash-System«

Für die Teilnahme electronic-cash-System gelten die Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft, Anlage 1 sowie der Technische Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen), Anlage 2.

7.4 Terminalfunktion System »Geldkarte«

Liegen die technischen Voraussetzungen vor, kann durch eine Händlerkarte an Terminals die Verarbeitung von Geldkarten ermöglicht werden. Eine entsprechende Händlerkarte zur Nutzung des Systems GeldKarte kann der Händler bei der Bank beantragen. Vorab sind die technischen Voraussetzungen zu klären.

Es gelten die Bedingungen für die Teilnahme am System Geldkarte der Deutschen Kreditwirtschaft, Anlage 3.

7.5 Terminalfunktion Elektronisches Lastschriftverfahren (»ELV«)

Im ELV-Verfahren werden Daten aus dem Magnetstreifen einer girocard/ecKarte ausgelesen und in eine Lastschrift übernommen. In Verbindung mit der Unterschrift des Karteninhabers, als schriftliche Einzugsermächtigung können diese Lastschriften eingezogen werden.

Der Händler hat sicherzustellen, dass der vom Terminal ausgedruckte Kundenbeleg an der entsprechenden Stelle durch den Karteninhaber unterschrieben wird. Der Händler hat sicherzustellen, dass die Unterschrift des Karteninhabers mit der Unterschrift auf der eingesetzten girocard/ecKarte übereinstimmt.

Das Risiko der Nichteinlösung trägt der Händler.

7.6 Terminalfunktion Kreditkartenakzeptanz

Voraussetzung für die Akzeptanz von Kreditkarten ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Händler und der jeweiligen Kartenorganisation und die Meldung der VU-Nummer an die Bank. Für Autorisierung, Verrechnung und Disagio gelten die Regularien der Kreditkartenorganisationen.

7.7 Terminalfunktion Flotten- und Kundenkarten

Der Einsatz von Flotten- und Kundenkarten bedarf einer besonderen Vereinbarung mit der Bank.

7.8 Sonderfunktionen

Je nach Vereinbarung stellt die Bank die nachfolgenden Sonderfunktionen zur Verfügung:

7.8.1 Terminalfunktion Prepaid

Mit der Terminalfunktion »Prepaid« kann der Händler Aufladungen von Gesprächsguthaben für Prepaid-Mobiltelefone an dafür zugelassenen Terminals durchführen. Die Bank und/oder ihr Erfüllungsgehilfe agieren dabei als Agentur der Mobilfunkunternehmen/PIN-Provider und sind berechtigt, Verkaufsstellen als Unteragenturen für den Prepaid-Service auszuschließen.

7.8.2 Mobile GPRS-fähige Terminals mit SIM-Karte

Die Bank stellt eine SIM-Karte eines Mobilfunkanbieters zum Zweck der Abwicklung bargeldloser Zahlungen an mobilen GPRS-fähigen Terminals bereit.

7.8.3 SSL-Verschlüsselung

Die SSL-Verschlüsselungsoption ermöglicht dem Kunden die gesicherte Datenübermittlung mittels SSL-Verschlüsselung.

7.8.4 Manuelle Referenznummern-Eingabe

Im Rahmen dieser Leistung kann einer Transaktion vom Unternehmen eine numerische Ziffer mit bis zu zwölf Stellen zugewiesen werden. Die Referenznummern-Funktionalität ist für jedes referenznummernfähige POS-Terminal, das im Netzbetrieb der HypoVereinsbank aufgeschaltet ist, verfügbar. Nach gesonderter Vertragsvereinbarung kann das jeweilige POS-Terminal für die Funktionalität freigeschaltet werden. In Abhängigkeit zum Softwarezustand des jeweiligen Gerätes, ist es ggf. notwendig, einen entgeltlichen Softwaredownload bzw. ein POS-Terminaltausch durchzuführen. Nach erfolgter Freischaltung kann die Funktion für die Debitzahlverfahren (girocard/electronic cash, ELV), Kreditkarte sowie V PAY und Maestro genutzt werden. Eine Nutzung der Funktion bei dem Zahlverfahren GeldKarte/girogo ist nicht möglich. Die Eingabe der Referenznummer erfolgt immer am POS-Terminal, auch bei Anbindung des POS-Terminals an ein Kassensystem.

8. Kaufterminals

8.1 Kaufgegenstand

Kaufgegenstand sind typ-zugelassene electronic cash-Terminals.

8.2 Untersuchungs- und Rügepflicht

Bei Kauf eines Terminals gelten die handelsrechtlichen Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB.

8.3 Mängelansprüche

Mängelansprüche bei Kauf eines oder mehrerer Terminals verjähren in einem Jahr beginnend ab Ablieferung des Terminals. Hiervon ausgenommen sind Rückgriffsansprüche gem. § 479 BGB.

Die Wahl der Mängelbeseitigung steht dem Händler zu, jedoch ist der Bank die Möglichkeit der Nacherfüllung durch Nachbesserung in angemessener Zeit zu ermöglichen.

8.4 Erhaltungspflicht

Der Händler wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die von der Bank und/oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen mitgeteilten Bedienungsanleitungen beachten und bei Störungen diese unverzüglich der Bank anzeigen. Es ist ebenso verpflichtet, das Terminal pfleglich zu behandeln und keinerlei Veränderungen daran vorzunehmen.

9. Mietterminals

Mietgegenstand sind typ-zugelassene electronic cash-Terminals.

9.1 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Händler hat gemietete Terminals unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Bank unverzüglich Anzeige zu machen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden.

9.2 Erhaltungspflicht

Der Händler hat während der Vertragslaufzeit die gemieteten Terminals in vertragsgemäßigem Zustand zu erhalten. Der Händler hat die überlassenen Mietterminals pfleglich zu behandeln. Der Händler wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die von der Bank und/oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen mitgeteilten Bedienungsanleitungen beachten und bei Störungen diese unverzüglich der Bank anzeigen.

Änderungen oder Anbauten, die der Händler selbst an einem vermieteten Terminal vornehmen will, bedürfen vorab der Zustimmung der Bank. Dies beinhaltet auch die Nutzung und der Einsatz von Softwareprogrammen, die nicht von dem technischen Netzbetreiber zugelassen sind. Wenn der Händler Änderungen und/oder Reparaturen ohne vorherige Zustimmung der Bank vornimmt, entfallen seine Gewährleistungsansprüche aus diesem Vertrag.

10. Installation der Terminals

Ist die Installation des Terminals vereinbart, sorgt die Bank für die betriebsfähige Bereitstellung der Terminals an dem vertraglich vereinbarten Standort (»Einsatzort«) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Installation eines Terminals im Ausland bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Die Bank ist berechtigt, sich für die Installation eines Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Der Händler hat die räumlichen, technischen und sonstigen Anschlussvoraussetzungen, die zur Installation des Terminals erforderlich sind rechtzeitig vor der Installation sicherzustellen. Insbesondere ist durch den Händler die Stromversorgung der Hardware sowie die Bereitstellung der gewählten Datenleitung durch einen Telekommunikationsanbieter und eines entsprechend konfigurierten Anschlusses sicherzustellen. Daneben hat der Händler der Bank und dem POS-Netzbetreiber alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Aufnahme und Durchführung des POS-Netzbetriebes notwendig sind.

Einen Wechsel des Einsatzortes hat der Händler der Bank unverzüglich anzuzeigen. Die mit dem Wechsel des Einsatzortes verbundenen Aufwendungen und Kosten gehen zu Lasten des Händlers.

Eine Uminitialisierung des Terminals, also der Anschluss an ein zusätzliches oder anderes Kartenumsatzverrechnungsunternehmen (Acquirer) ist kostenpflichtig.

11. Helpline, Wartung

Für die Helpline ist ein Telefondienst eingerichtet, der dem Händler 7 Tage/24 Stunden zur Verfügung steht.

Wird bei einer Fehlermeldung an die Helpline festgestellt, dass eine Hardwarestörung vorliegt, so wird im Rahmen der Depotwartung der Versand eines Ersatzgerätes und/oder einer Austauschgruppe veranlasst. Nach Erhalt der Ersatzgeräte nimmt der Händler Kontakt mit der Helpline zwecks Installation der Ersatzgeräte auf. Nach erfolgter Inbetriebnahme sendet der Händler die defekten Geräte umgehend an den POS-Netzbetreiber zurück. Die Versandkosten trägt der Händler.

12. Terminalstörungen

Der Händler hat die Bank und den POS Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Terminal oder eine mit dem Terminal nicht fest verbundene PIN-Tastatur außer Betrieb genommen oder an Dritte weitergegeben wird. Der Händler hat der Bank und den POS-Netzbetreiber oder der angegebenen Hotline Störungen, Mängel und Schäden, die im Zuge des Betriebes auftreten, unverzüglich anzuzeigen sowie im Falle von technischen Störungen zur Abstimmung und Anforderung Duplikate der POS-Quittungen zu kommen zu lassen.

Bei der Beseitigung von Störungen und Schäden bzw. im Rahmen der Wartung aufgetretenen Fehlern werden die Geräte und Ausstattungen, die Gegenstand des Vertrages sind, durch andere ersetzt oder erweitert. Somit treten die neuen und/oder erweiterten Geräte an die Stelle der bisherigen. Der Händler gewährleistet, dass dem Servicepersonal ungehinderter Zutritt zu den zu wartenden Geräten und Ausstattungen gewährt und ihm kostenlos die erforderliche Maschinenzeit zur Durchführung des Services eingeräumt wird.

13. Sicherheitshinweise

Der Händler ist verpflichtet, die von der Bank im Zusammenhang mit diesem POS Vertrag erteilten (sowie die zukünftigen) Sicherheitshinweise für den Umgang mit dem POS Terminal einzuhalten.

14. Haftung bei Terminals

Für Störungen und Schäden an Maschinen und Zubehör (z. B. Sicherungsanlagen), die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Händlers, Einwirkung Dritter oder höhere Gewalt verursacht wurden, haftet der Händler. Das gleiche gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungs-ort, durch die Stromversorgung, durch Zubehör oder Geräte verursacht wurden, die den Herstellerspezifikationen nicht entsprechen. In diesen Fällen werden die Aufwendungen, der notwendige Austausch oder die erforderliche Reparatur dem Händler gesondert berechnet.

15. Zustandekommen des Vertrages, Vertragslaufzeit, Kündigung

15.1 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über die Teilnahme des Händlers an POS-Zahlungssystemen sowie ein Vertrag über die Bereitstellung von Terminals (Kauf/Miete/Installation und/oder Wartung) (nachfolgend gemeinsam »POS-Vertrag«), kommt mit der betriebsfähigen Installation des Terminals beim Händler zustande.

15.2 Mindestvertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt bei Kauf eines Terminals ein Jahr.

Bei Miete eines Terminals entspricht die Mindestvertragslaufzeit der im POS Vertrag angegebenen Mietdauer. Wird die Mietdauer einvernehmlich geändert (verkürzt oder verlängert) ändert sich die Mindestvertragslaufzeit entsprechend.

15.3 Ordentliche Kündigung und Verlängerung der Vertragslaufzeit

Eine Kündigung des POS Vertrages ist erst zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, also des ersten Jahres (bei Kauf) bzw. der im POS Vertrag angegebenen Mietdauer (bei Miete) durch die Vertragspartner möglich. Eine Kündigung hat schriftlich drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit zu erfolgen.

Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern eine Kündigung nicht schriftlich drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit erfolgt.

15.4 Außerordentliche Kündigung und Entschädigung

Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des POS Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Bank ist insbesondere, aber nicht ausschließlich berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Händlers eintritt oder einzutreten droht und die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist, der Händler mindestens zwei Rechnungen aus der Nutzung der POS-Zahlungssysteme ganz oder teilweise nicht beglichen hat, der Händler die Terminals vertragswidrig nutzt, insbesondere nicht vereinbarte Zahlungsvorgänge abwickelt.

Endet der POS Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, hat der Händler an die Bank eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 80,- zu zahlen. Bei einem Mietterminal fällt daneben zusätzlich, unbeschadet der Möglichkeit seitens der Bank, einen höheren tatsächlichen Schadenersatz geltend zu machen, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50% der bis zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung fälligen Miete an. Es bleibt der Bank unbenommen, einen im Vergleich zu der pauschalen Aufwandsentschädigung und/oder der pauschalen Entschädigung höheren tatsächlichen Schadenersatz geltend zu machen. Dem Händler wird ausdrücklich gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die jeweilige Pauschale ist. In diesem Fall ist der konkret nachgewiesene Schaden vom Händler an die Bank zu zahlen.

Daneben ist die Bank auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sich die Bedingungen der Kreditwirtschaft für die Teilnahme am electronic-cash-System ändern und eine Umsetzung dieser Änderungen seitens der Bank nicht möglich oder nur unter Aufwendungen, die die nach pflichtgemäßem Ermessen nicht für tragbar hält, möglich wäre. Eine Entschädigung fällt dann nicht an.

15.5 Pflichten bei Vertragsbeendigung

Der Händler ist verpflichtet, bei Vertragsende die komplette Hardware (Terminal zuzüglich Zubehör) an die Bank bzw. deren Erfüllungsgehilfen unverzüglich in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Zustand des Gerätes im Zeitpunkt der Übergabe an den Händler unter Berücksichtigung der durch den vertragsmäßigen Gebrauch entstandenen Wertminderung entspricht zurückzugeben. Etwaige Versandkosten trägt der Händler.

Wird die komplette Hardware oder Teile hiervon nicht oder nicht in dem vorstehend beschriebenen Zustand zurückgegeben, hat der Händler den entsprechenden Schaden (Wertminderung) zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Beschädigungen der Hardware sowie starken Verunreinigungen, die Reinigungsarbeiten oder Wiederherstellungsarbeiten erforderlich machen.

Dem Händler steht kein Zurückbehaltungsrecht an der Hardware zu.

16. Haftung

Die Bank wird die von ihr übernommenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen. Sie haftet jedoch nur für Schäden, die von ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, es sei denn, die Pflichtverletzung betrifft eine wesentliche Vertragspflicht oder die Pflichtverletzung wurde durch einen gesetzlichen Vertreter der Bank oder seines Vertreters begangen.

17. Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind verpflichtet, Einzelheiten aus dem Inhalt des POS Vertrages sowie alle Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsabwicklung erlangen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren. Dies gilt auch für die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, die dem anderen Vertragspartner bei der Abwicklung des Vertrages bekannt werden. Die Vertragspartner werden ihre Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Absatz 1 verpflichtet.

18. Eigentumsvorbehalt

Im Falle des Kaufes bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Bank oder ihres Erfüllungsgehilfen.

19. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

20. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsverbindungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich für diesen Vertrag um die Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am electronic cash girocard-System (Anlage 1), den Technischen Anhang (Anlage 2) und die Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am System GeldKarte (Anlage 3).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Händlers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Bank ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

ANLAGE 1: HÄNDLERBEDINGUNGEN

Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft, Stand Oktober 2016

1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz

An den electronic cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperations-partner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen.

Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3. Anschluss des Unternehmens an das BetreiberNetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein BetreiberNetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des BetreiberNetzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardware-sicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich.

Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das BetreiberNetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben.

Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z. B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundrechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen.

Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).

Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenherausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten »Betriebsanleitung« betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren.

Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das electronic cash-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 25 Euro auf die Eingabe der PIN verzichtet werden.

9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von electronic cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem konto-führenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.

- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen

Änderung der Bedingungen Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

ANLAGE 2: TECHNISCHER ANHANG

zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft, Stand 06/2016

1. Zugelassene Karten

An Terminals des electronic cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet.

Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

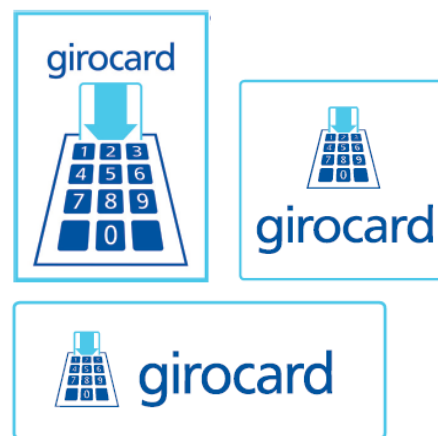
2.2 Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Software und Hardware gewährleistet.

2.2 Girocard-Logos

Im Kassensbereich ist als Akzeptanzzeichen ein »girocard«-Logo zu verwenden.



ANLAGE 3: HÄNDLERBEDINGUNGEN FÜR DAS SYSTEM GELDKARTE

zur Vereinbarung über das institutsübergreifende System »GeldKarte«

1. Das Unternehmen nimmt am System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Akzeptanzzeichen dieses Systems sind das GeldKarte-Logo sowie für die kontaktlose Bezahlfunktion auch das girogo-Logo (siehe Anlage 1).
Das Unternehmen erhält von seinem Zahlungsdienstleister eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationsschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (i.d.R. die Kontonummer) bei seinem Zahlungsdienstleister enthält, so dass die GeldKarte-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können. Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben im Eigentum des Zahlungsdienstleisters. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems GeldKarte/ beeinträchtigen könnte.
2. Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche Geld-Karte-Terminals einzusetzen, die von der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.
3. (1) An seinen GeldKarte-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von Zahlungsdienstleistern emittierten girocard-Karten sowie die sonstigen in Anlage 1 aufgelisteten Karten. Dem Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren oder einen Aufschlag auf den Barzahlungspreis vorzunehmen. Auf einen eventuellen Aufschlag muss der Karteninhaber vor einer Zahlung deutlich hingewiesen werden. Ein eventueller Aufschlag muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Unternehmens ausgerichtet sein.

Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarte-Terminals ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.

(2) Wenn ein Unternehmen an seinen Terminals Zahlungen mit girocard-Karten sowohl im Rahmen des electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft als auch im GeldKarte-System (integriertes Bezahl-/ Ladeterminal) akzeptiert, werden Transaktionen oberhalb eines Betrages von 25,00 € ausschließlich im electronic cash-System abgewickelt. Akzeptiert das Unternehmen an seinen Terminals nur Zahlungen im Rahmen des GeldKarte-Systems (reines GeldKarte-Akzeptanzterminal) werden auch Transaktionen oberhalb eines Betrages von 25,00 € im Rahmen dieses Systems abgewickelt. Integrierte Bezahl-/ Ladeterminals müssen auch das Laden von GeldKarte-Karten durch den Kartenemittenten im Rahmen eines Bezahlvorganges mittels GeldKarte technisch unterstützen. Das Unternehmen greift in diesen Ladeprozess selbst nicht ein. Eine Barauszahlung des auf der GeldKarte aufgeladenen Betrages ist dem Unternehmen nicht gestattet. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur beim kartenausgebenden Zahlungsdienstleister entladen werden.
4. Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlvorganges mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarte-Terminals erwirbt das Unternehmen eine Garantie gegen den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister in Höhe des getätigten Umsatzes.
5. (1) Will der Karteninhaber bei einem Unternehmen einen Betrag von bis zu 25,00 € bezahlen, verfügt die GeldKarte aber nicht mehr über den zur Bezahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, kann der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem Karteninhaber über eine entsprechende technische Ausstattung der Karte zusätzlich die Möglichkeit einräumen, dass seine GeldKarte an Terminals von Unternehmen, die dafür ausgestattet sind, im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang automatisch, bargeldlos und ohne Eingabe der PIN aufgeladen wird. Dieses automatische Laden der GeldKarte ist nur möglich, wenn es sich bei dem von dem Unternehmen betriebenen Terminal um ein Händlerterminal handelt, das sowohl Zahlungen im GeldKarte-System als auch im electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft abwickelt (Integriertes Bezahl-/ Ladeterminal) und der Karteninhaber mit seinem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister zuvor eine Vereinbarung über das bargeldlose und automatisierte Aufladen der GeldKarte an integrierten Bezahl-/ Ladeterminals ohne Eingabe der PIN (Abo-Laden) getroffen hat. Ein Aufladen der GeldKarte gegen Bargeld oder im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des auf jener anderen Karte angegebenen Kontos ist im Rahmen der Funktion des Abo-Ladens am Unternehmensterminal nicht möglich. Die GeldKarte des Karteninhabers wird bei einem Unternehmen im Rahmen des Abo-Ladens jeweils automatisch mit dem Betrag aufgeladen, den der GeldKarte-Inhaber und der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im Rahmen der Vereinbarung über das Abo-Laden zuvor miteinander vereinbart haben.

(2) Will der Karteninhaber bei einem Unternehmen einen Betrag von bis zu 25,00 € bezahlen und verfügt die GeldKarte nicht mehr über den zur Bezahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, hat der Karteninhaber aber mit dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister keine Vereinbarung über das automatische Aufladen der Geldkarte im Wege kartenausgebenden Zahlungsdienstleister technisch für die Funktionalität des Aufladens der Karte bei einem Unternehmen ausgestattet, und ist auch das integrierte Bezahl-/ Ladeterminal des Unternehmens entsprechend ausgerüstet, kann der Karteninhaber seine GeldKarte im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang zum Zwecke der nachfolgenden Bezahlung mit der GeldKarte an einem integrierten Bezahl-/ Ladeterminal des Unternehmens sodann unter Eingabe seiner PIN mit einem von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgegebenen Betrag aufladen. Ein Aufladen der GeldKarte gegen Bargeld oder im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des auf jener anderen Karte angegebenen Kontos ist auch bei der Aufladung einer GeldKarte am Terminal des Unternehmens gegen Eingabe der PIN nicht möglich.
6. Für den Betrieb des GeldKarte-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ein Entgelt in Höhe des gem. Artikel 3, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvergänge maximal zulässigen Entgelts berechnet. Wird die GeldKarte am Terminal eines Unternehmens von der Durchführung des GeldKarte-Bezahlvorganges vom Karteninhaber nach Nr. 5 Abs. (1) oder (2) zunächst aufgeladen, kann das Unternehmen für den Vorgang des Ladens der GeldKarte vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister kein Entgelt verlangen.

7. Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarte-Umsätze bei seinem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen. Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, dass z.B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüfen der Zahlungsdienstleister oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellen sie dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.
8. Das Unternehmen hat auf das GeldKarte-System mit den in Nr. 1 bezeichneten Logos deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen. Sobald ein Unternehmen an dem System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist